

Aktenzeichen
814.2/2026-15190
ID/4066781

Sachbearbeitung
BUSV/SEMB

Triesen
10. September 2026

Japankäfer: Merkblatt zum Umgang von Schnittgut aus der Grünpflege und Kompostmaterial

Gegen die Verschleppung und Bekämpfung des Japankäfers werden im Bereich der Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege gemäss Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft betreffend die Bekämpfung des Japankäfers Massnahmen angeordnet.



Prüfen Sie vor Beginn der Arbeiten, ob das Schnittgut aus der Grünpflege aus einem ausgeschiedenen Befallsherd, aus der ausgeschiedenen Pufferzone oder der befallsfreien Zone stammt ([Karte: ausgeschiedene Befallsherde und Pufferzone](#)).

Massnahmen Im Befallsherd

- Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus dem Befallsherd hinaus ist vom **1. Juni bis 30. September** verboten.
- Vom Verbot ausgenommen ist Schnittgut, welches
 - während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; **oder**
 - während dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und anschliessend direkt auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; **oder**
 - in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des abgegrenzten Gebiets gelagert und verarbeitet wird, **oder**
 - durch die zuständige Behörde genehmigte alternative Methode behandelt wurde, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.
- Öffentliche Grünabfuhr mit den vorgesehenen Behältern ist weiterhin zulässig.
- Das Herausführen von hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus dem Befallsherd ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

Massnahmen in der Pufferzone

- Der Transport von Schnittgut aus der Grünpflege aus der Pufferzone ist **vom 1. Juni bis 30. September** hinaus verboten.
- Der Transport innerhalb der Pufferzone oder in die Befallszone (VfA Buchs) ist erlaubt.
- Vom Verbot ausgenommen ist Schnittgut, welches

- während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; **oder**
- während dem Transport insektensicher (Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und anschliessend direkt auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird; **oder**
- in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage ausserhalb des abgegrenzten Gebiets gelagert und verarbeitet wird, **oder**
- durch die zuständige Behörde genehmigte alternative Methode behandelt wurde, die eine vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet.
- Das Herausführen von Baumstämmen und hinreichend trockenem Heu sowie von Siloballen und Maissilage aus der Pufferzone ist nicht von den Einschränkungen betroffen.

Verwendung und Verbringung von pflanzlichem Kompostmaterial

- Pflanzlicher Kompost darf in der Regel nur innerhalb des Befallsherds verwendet werden.
- Temperaturkontrollierter Kompost, der auf mind. 60 Grad Celsius erhitzt wurde, unterliegt nicht dem Verbringungsverbot.
- Falls auf dem Betrieb ein Komposthaufen angelegt wird, und die daraus gewonnene Erde für das Topfen von Pflanzen verwendet oder anderweitigen Tätigkeiten genutzt wird, bei denen ein Risiko der Verschleppung besteht (z.B. Verkauf der Erde an Dritte), muss eine der folgenden Massnahmen umgesetzt werden:
 - Der Komposthaufen wird auf einer versiegelten Fläche gelagert und mit einer (schwarzen) Folie abgedeckt, bevor die Erde verwendet wird. Bei einer Abdeckung vor dem 1. Juni kann der Kompost ab dem 1. Oktober desselben Jahres verwendet werden. Bei einer Abdeckung nach dem 1. Juni kann die Weiterverwendung erst ab 1. Oktober des Folgejahres erfolgen; **oder**
 - Die Erde wird wärmebehandelt. Dabei muss im gesamten Substrat eine Temperatur von mind. 60°C erreicht werden; **oder**
 - Der Komposthaufen / die Erde wird jederzeit unkrautfrei gehalten und auf einer versiegelten Fläche gelagert.

Kontakt:

Amt für Umweltschutz
Info.aus@llv.li
[+423 236 64 00](tel:+4232366400)

Amt für Wald, Natur und Landwirtschaft
info.awnl@llv.li
[+423 236 63 00](tel:+4232366300)

- Beilage:
- [Allgemeinverfügung vom 19. August 2026 des Amtes für Wald, Natur und Landwirtschaft](#)
 - [Fokussseite Japankäfer](#)